

Tradition Gemeinschaft und soziales Engagement

**Satzung und ergänzende Bestimmungen der
Detmolder Schützengesellschaft von 1600 e.V.**

Stand 23.06.2009

Inhalt

- Präambel
- Geschichte der Detmolder Schützengesellschaft
- Satzung
- Aufgabenverteilung im Vorstand
- Vertretungsregelung
- Dienstrangordnung und Stellenplan
- Kleiderordnung
- Marsch- und Antreteordnung beim eigenen Schützenfest
- Marsch- und Antreteordnung bei Gastvereinen

Präambel

Für die Einhaltung der Satzung sowie der ergänzenden Verordnungen ist jedes Mitglied der Detmolder Schützengesellschaft von 1600 e.V. verantwortlich.

Anweisungen, die sich aus der Satzung sowie der ergänzenden Verordnungen ergeben, sind in jedem Fall zu befolgen.

Sollte ein Mitglied eine Anweisung während einer Veranstaltung trotz wiederholter Aufforderung verweigern, so kann dieses Mitglied von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Weisungsbefugnis ergibt sich aus dem Dienstgrad.

Bei gleichem Dienstgrad entscheidet 1. das Amt und 2. das Dienstalder im Amt.

Beschwerden gegen Anweisungen innerhalb einer Kompanie sind auf Kompanieebene an den höchsten anwesenden Dienstgrad zu richten.

Beschwerden gegen Anweisungen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sind an den höchsten anwesenden Dienstgrad zu richten.

Alle Beschwerden sind unmittelbar oder bei nächster Gelegenheit vorzubringen. Bei Ablehnung einer Beschwerde kann der Beschwerdeführende die nächsthöhere Instanz wählen.

Eine Diskussion über Anweisungen und Entscheidungen außerhalb der zuständigen Gremien ist nicht erwünscht.

Geschichte der Detmolder Schützengesellschaft

16. Juli 1600 Gründung unter Graf Simon VII
12. Juli 1616 Graf Simon schenkt den Schützen den Schützenplatz am Lemgoer Tor. Am gleichen Tag tritt die erste Satzung in Kraft.
13. Juli 1647 Graf Johann Bernhard stiftet die erste Fahne.
13. Juli 1747 Graf Simon August stiftet die zweite Fahne.
30. Juni 1837 Der Magistrat genehmigt die zweite Satzung.
13. Juli 1837 Fürst Leopold II stiftet die dritte Fahne, da der Erbprinz neuer Schützenkönig wurde.
13. Juli 1847 Zum 200-jährigen Fahnenjubiläum stiftet Fürst Leopold II eine weitere Fahne.
01. März 1887 wurde die dritte Satzung erlassen und am 16. Juni 1887 genehmigt.
- 1892 Vertrag mit der Stadt Detmold über den Kauf des Schützenplatzes am Hiddeser Berg.
3. April 1945 Hauptmann Ernst Schmidpott rettet unter Einsatz seines Lebens, bei Nacht und Nebel die alten Schützenfahnen aus dem Rathaus. Er versteckt sie erst unter seinem Bett in der Meierstr.10 und später unter den Fußbodendielen, um sie 1950 zur Wiedergründung unversehrt der Schützengesellschaft zurückzugeben.
- Die alten Fahnen wurden 1989 unter dem 1. Vorsitzenden Horst Gröbel und Oberst Heinz Holey dem Landesmuseum Detmold geschenkt.
- Im Landesmuseum ist auch der Thronschatz der Schützen ausgestellt.

Weitere Fahnen stifteten:

1894 die Jägerkompanie	1966/67 das Offizierscorps
1951 die Jungschützenkompanie	1978 Willy Wassenberg u. Walter Gräbner
1966 Fritz Lesemann und Ulla Jäger	1978 Helmut Sander

Diese werden heute noch von den Kompanien mit Stolz getragen. Am 02. Mai 1909 wurde eine neue Satzung erlassen, doch durch die Erbfolgestreitigkeiten des Fürstenhauses sowie den beiden Weltkriegen, ruhte das Schützenleben kurzzeitig wurde aber 1930 und 1950 bis heute, immer wieder mit neuem Leben erfüllt.

SATZUNG

ABSCHNITT I / Organisation und Verwaltung

§ 1 | NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragene Verein führt den Namen "DETMOLDER SCHÜTZENGESLLSCHAFT VON 1600" mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Sitz und Gerichtsort ist Detmold.
3. Sein Zweck ist ausschließlich, unmittelbar und selbstlos auf gemeinnütziger Basis im Sinne des Abschnitts III der Abgabenordnung
 - das Schützenbrauchtum nach althergebrachten Traditionen fortzuführen.
 - das Schießen als Breiten- und Leistungssport nach den Richtlinie des Westfälischen Schützenbundes (WSB) zu pflegen und zu fördern.
 - die Jugend zu motivieren, die Vereinsinteressen fortzuführen.

§ 2 | GLIEDERUNG UND ORGANE

1. Der Verein gliedert sich in 4 Kompanien und 1 Jugendabteilung. Die Kompanien führen die Bezeichnung A – B – C – D – Kompanie.
2. Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Hauptversammlung
 - der Ehrenrat

§ 3 | GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Vertretung des Vereins wird durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
2. Die Vertretung gemäß § 26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden, den Oberst, den 2. Vorsitzenden oder den 1. Schatzmeister wahrgenommen. Es vertreten immer nur zwei der Vorgenannten gemeinsam.
3. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung deren Umfang vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, werden von dem in Absatz 2 festgelegten Personenkreis wahrgenommen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern überwacht.
6. Die Vorstandsämter 1. Vorsitzender und Oberst können durch Beschluss der Hauptversammlung in einer Person zusammengelegt werden.

§ 4 | MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die an der Schützenbrauchtumpflege und/oder am Schießsport interessiert ist, beantragen. Bei Minderjährigen ist Einverständnis des oder der Erziehungsberechtigten beizubringen.
2. Der Antrag erfolgt mittels eines Antragsformulars und wird über die Kompanie, in welcher der/die Antragssteller/in geführt werden will, dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung wird dem/der Antragssteller/in – bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen – schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den geschäftsführenden Vorstand
 - durch Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre hintereinander nicht gezahlt wurde
 - durch Beschluß des Ehrenrates
 - mit dem Tod

ABSCHNITT II / Zusammensetzung und Aufgabe der Organe

§ 5 | DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem Oberst
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der 1. Schatzmeister/in
 - dem / der 1. Schriftführer/in
 - dem / der Sportleiter/in
 - dem / der Jugendleiter/in
 - dem / der 2. Schatzmeister/in
 - dem / der 2. Schriftführer/in

Außerdem gehören ihm die jeweils amtierenden Kompanieführer, die von den Kompanien gewählt werden, oder ihre Abwesenheitsvertreter an.

2. Seine Aufgabe ist die Wahrung der wirtschaftlichen und traditionellen Belange des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Er ist berechtigt, einzelne Belange des Vereins durch entsprechende Ordnungen zu regeln.
4. Er legt der Hauptversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen vor.

§ 6 | DER GESAMTVORSTAND

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Hauptmann im Stabe
 - dem Presseoffizier
 - dem Adjutanten des Oberst
 - dem Thronoffizier

Außerdem gehören ihm der jeweils amtierende Schützenkönig und je ein Mitglied der einzelnen Kompanien, das kein weiteres Amt innerhalb des Vereins bekleidet (Kompanievertreter), an.

2. Seine Aufgaben sind:
 - Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung
 - Einberufen der Hauptversammlung
 - Ernennen der Nachfolger für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
3. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf und wird schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 7 | DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Sie tagt mindestens einmal im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres. Außerdem wird sie einberufen, wenn es der Gesamtvorstand nach Lage der Dinge für erforderlich hält. Darüber hinaus tritt sie zusammen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen. Einladung mit Tagesordnung erfolgt drei Wochen vor dem Tagungstermin

schriftlich. Zur Fristwahrung genügt die Bekanntmachung des Termins in der örtlichen Presse. Anträge müssen eine Woche vor dem Sitzungstermin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugegangen sein.

3. Ihre Aufgaben sind:

- Festsetzen der Satzung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Jahresrechnung
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer

4. Die Hauptversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Versammlungsleiter.

5. Über den Ablauf der Sitzung der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 | DER EHRENRAT

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:

- dem Oberst (ist dieser verhindert, wird er durch ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied vertreten).
- je einem Vertreter der Kompanien aus der Dienstgradgruppe des zu entscheidenden Falles. Die Benennung erfolgt von den Kompanien auf Anforderung des Oberst.

2. Er kann ermahnen, verwarnen oder den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Die Entscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ehrenrat wird auf Antrag einer Kompanie durch den Oberst einberufen. Die Einberufung ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, an den Sitzungen des Ehrenrates teilzunehmen.

4. Wird ein Mitglied des Vereins durch Beschluß des Ehrenrates mit Sanktionen belegt, steht ihm das Recht zu, Berufung gegen die Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen schriftlich einzureichen.

Abschnitt III / Wahlen, Abstimmungen und

Berufungen § 9 | ALLGEMEINES

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag, über den durch Handzeichen abzustimmen ist, wird geheim mittels Stimmzettel gewählt und abgestimmt.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist
 - bei Wahlen derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt
 - ein Antrag bei einfacher Stimmenmehrheit angenommen
4. Beschlussfähig sind:
 - der geschäftsführende Vorstand, wenn fünfzig Prozent seiner Mitglieder (davon zwei Kompanieführer oder deren Stellvertreter) anwesend sind.
 - der Gesamtvorstand, wenn 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.
 - die Hauptversammlung, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und die Beschlussfähigkeit vom Versammlungsleiter ohne Widerspruch festgestellt ist. Über einen Widerspruch ist abzustimmen.
 - der Ehrenrat, wenn seine Mitglieder vollzählig anwesend sind.

§ 10 | DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Seine Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
2. Gewählt werden:
 - a) in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 1. Schatzmeister/in
 - der/die 1. Schriftführer/in
 - der/die Sportleiter/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - b) in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl
 - der Oberst
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 2. Schatzmeister/in -
 - der/die 2. Schriftführer/in

§ 11 | DER GESAMTVORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft auf Vorschlag der Kompanien den/die
 - Hauptmann im Stabe
 - Thronoffizier
 - Presseoffizier
 - stellv. Sportleiter/in
 - stellv. Jugendleiter/in
2. Der Adjutant des Oberst wird auf Vorschlag des Oberst berufen.

ABSCHNITT IV / Allgemeine Bestimmungen

§ 12 | SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung können nur durch den Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Es ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung ist den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 13 | LIQUIDATION DES VEREINS

1. Der Verein kann nur mit Zustimmung von fünfundsiebzig Prozent seiner Mitglieder aufgelöst werden
2. Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen der Stadt Detmold zu. Diese darf das ihr zufallende Vermögen nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, verwenden.

§ 14 | BEITRÄGE

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 15 | VERMÖGENSVERWENDUNG

1. Die Sach- und Geldmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden.
2. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder, dürfen nicht erfolgen.
3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben (Zahlungen, Geschenke) des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

4. Der Verein unterhält zur Ausübung des Schießsportes ein Vereinshaus mit dem erforderlichen Inventar.

§ 16 | KLEIDERORDNUNG

Die Uniform die hierzu gehörenden Applikationen und die Dienstgradabzeichen werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

§ 17 | DIENSTGRADE

Die Rangfolge und Bezeichnung der Dienstgrade des Vereins werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

§ 18 | EHRENMITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und mehr als zehn Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Vorschlag erfolgt von den Kompanien.

Die Ehrenmitgliedschaft wird in geeigneter Form und entsprechendem Rahmen ausgesprochen.

Diese Satzung wurde in den Hauptversammlungen vom 20.02.87 und 10.08.87 beschlossen